

# Satzung der Grünen Jugend Vorderpfalz

## Präambel

Die Grüne Jugend Vorderpfalz fordert die Einhaltung folgender Werte für eine weltoffene Gesellschaft:

- Toleranz gegenüber nationalen, ethnischen und religiösen Minderheiten
- Solidarität
- Soziales Bewusstsein
- Gleichberechtigung aller Menschen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion und sexueller Orientierung

Die GJ Vorderpfalz distanziert sich von jeder Form von Gewalt und Diskriminierung.

Wir fördern und fordern Tier-, Umwelt und Klimaschutz, sowie eine gentechnikfreie Region.

Des Weiteren liegt es in unserem Interesse die Jugend zu fördern und politische Beteiligung und

Aufklärung innerhalb unserer Gesellschaft zu stärken. Zudem setzen wir uns für ein gerechtes Bildungssystem ohne Selektion und mit wirklicher Chancengleichheit ein.

Wir setzen uns ein für eine weltoffene, tolerante, soziale und solidarische Gesellschaft.

Hierfür sind

Gewaltfreiheit und Demokratie unabdingbar. Um dies Ziele zu erreichen fordern wir ein gerechtes

Bildungssystem mit Chancengleichheit und ohne Selektion, das die Gesellschaft widerspiegelt und

keine falschen Realitäten vorgaugelt. Ein weiterer wichtiger Bestandteil einer solchen Gesellschaft ist

die Gleichberechtigung von Frau und Mann, sowie aller unterschiedlichen Lebensgemeinschaften.

Wir engagieren uns außerdem für Tier-, Umwelt- und Klimaschutz sowie eine gentechnikfreie Region.

## §1 Name und Sitz

(1) Die Organisation trägt den Namen Grüne Jugend Vorderpfalz.

(2) Die Organisation ist anerkannter Kreisverband der Grünen Jugend RLP, genießt deren Unterstützung, hat aber die volle Autonomie nach §4 deren Satzung.

(3) Der Sitz der Organisation ist beim Vorstand.

## §2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Grünen Jugend Vorderpfalz kann werden, wer

- sich zu den Zielen in der Präambel bekennen.
- das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme

entscheidet auf Wunsch der Antragstellerin/ des Antragstellers die Mitgliederversammlung über eine

Aufnahme. Vom Vorstand abgewiesene AntragstellerInnen müssen von diesem auf die Einspruchsmöglichkeit bei der Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch den 28. Geburtstag, Austritt (der schriftlich gegenüber dem Vorstand des Kreisverbandes oder der GJ RLP bzw. GJ Deutschland zu erklären ist), Tod oder Ausschluss.

(4) Eine einjährige Verlängerung der Mitgliedschaft über das 28. Lebensjahr hinaus kann durch eine 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dies ist bis

maximal zum abgeschlossenen 30. Lebensjahr möglich.

(5) Der Ausschluss erfolgt vom Vorstand.

(6) Die Mitgliedschaft in der Grünen Jugend Vorderpfalz ist kostenlos, was aber das Bezahlen eines

freiwilligen Mitgliedsbeitrags nicht ausschließt.

(7) Mitgliedschaft nur in der Grünen Jugend Vorderpfalz ohne gleichzeitige Mitgliedschaft bei der GJ RLP ist nicht möglich. Mitglied der Grünen Jugend Vorderpfalz wird man durch Eintritt in die GJ RLP oder GJ Deutschland.

(8) Die Grüne Jugend Vorderpfalz ist für alle Menschen offen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation ist möglich.

§3 Organe (1) Die Organe der Grünen Jugend Vorderpfalz sind:

- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand

§4 Die Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste entscheidungsfassende Organ.

(2) Sie beschließt offen mit einfacher Mehrheit, sofern hier nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) In ihr haben alle Mitglieder der GJ Vorderpfalz Sitz und Stimme. Über die Wahlberechtigung von Nichtmitgliedern wird mit 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung entschieden.

(4) Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 anerkannte KV-Mitglieder anwesend sind und alle Mitglieder offiziell eingeladen worden sind.

1. Offiziell eingeladen wurde, wenn jedes Mitglied der Grünen Jugend Vorderpfalz eine Woche vor der Versammlung schriftlich kontaktiert wurde.

1.1 Stehen Wahlen an, so muss dies in der Einladung bekannt gemacht werden.

(5) Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- Wahl eines Vorstandes (Wahl, Abberufung und Entlastung)

- Wahl eines Schatzmeisters.

(6) Beschlüsse:

- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

- Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag ebenfalls als abgelehnt

- Ein erneuter Antrag kann erst bei der nächsten Mitgliederversammlung gestellt werden.

(7) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

(8) Der Ablauf der MV wird durch den Vorstand festgelegt.

(9) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen einberufen wenn mindestens fünf Mitglieder bzw. 5% der Mitglieder dies unter Einreichung einer Tagesordnung fordern.

Wenn der Vorstand diese Frist nicht einhält, sind anerkannt KV Mitglieder befähigt eine Mitgliederversammlung einzuberufen

(10) Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung zwecks Nachwahlen einzuberufen.

#### §5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 SprecherInnen, einem/er SchatzmeisterIn, eine/n Pressesprecher\*in
- (2) Der Vorstand wird jährlich auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliedsversammlung gewählt.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann mit  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit von der MV abgewählt werden.

#### §6 Wahlen

- (1) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Beim zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit muss jeder vor erneuter Wahl nochmals seine Positionen darlegen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Personenwahlen sind geheim durchzuführen.

#### §7 Satzung

- (1) Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

#### §8 Finanzen

- (1) Die Finanzen verwaltet der/die SchatzmeisterIn.

#### §9 Öffentlichkeitsdarstellung

- (1) Pressemitteilungen werden vom Vorstand an die Pressestelle weitergeleitet.
- (2) Für die Homepage ist der Webbeauftragte zuständig.

#### §10 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Grünen Jugend Vorderpfalz kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen werden.
- (2) Das Restvermögen- sofern vorhanden- kommt der GJ RLP zu Gute, falls nicht von der MV anders beschlossen.

#### §11 Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt durch die Beschlussbefassung der Mitgliederversammlung am 12.03.2013 in Kraft.